

wendung gegenüber der alten Regelung. *A. Tanasini* (Forma del matrimonio, 115–140) behandelt ausführlich die ordentliche Eheschließungsform hinsichtlich ihrer Natur und Wirkung, ihres Zweckes und ihrer konstitutiven Elemente. Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland (mit ihrer großen Zahl von Volltheologen) sei hier eigens auf can. 1112 § 1 hingewiesen: „Ubi desunt sacerdotes et diaconi, potest Episcopus dioecesanus, praevio voto favorabili Episcoporum conferentiae et obtenta licentia Sanctae Sedis, delegare laicos, qui matrimonii assistant.“ Den Pastoralreferenten und -referentinnen (und Gemeindeferenten und -referentinnen) könnte also die Trauvollmacht übertragen werden. Dies um so mehr, als can. 517 § 2 die Wahrnehmung von Seelsorgsaufgaben durch Laien vorsieht. *G. Montini* (La convalidazione del matrimonio: semplice; sanazione in radice, 187–207) betont zunächst (ganz mit Recht) die allgemeine „Vernachlässigung“ des hier anstehenden Themas: „Il tema della convalidazione è nel diritto matrimoniale alquanto tecnico ed abbastanza negletto nei corsi di diritto matrimoniale dei seminari e degli studi teologici, non foss'altro per la sua stessa collocazione nel codice“ (187). Hinsichtlich der „Heilung in der Wurzel“ unterstreicht der Autor das Andauern des Konsenses der Partner als unverzichtbare Voraussetzung und entwickelt dann an Hand von Rotaentscheidungen Kriterien, die beim Beweis eines Konsenswiderrufes zu berücksichtigen sind. – Der vorliegende Sammelband bietet eine gute Übersicht über die Materie des kanonischen Eherechts und führt zugleich solide in die Problemfelder desselben ein. Ich kann ihn nur empfehlen.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 34: Das Staat-Kirche-Verhältnis in Deutschland an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Herausgegeben von *Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder* und *Burkhard Kämper*. Münster: Aschendorff 2000. VIII/185 S., ISBN 3-402-04365-3.

Der vorliegende Band dokumentiert das 34. Essener Gespräch, welches am 8. und 9. März 1999 stattfand. Er enthält drei Referate. Im ersten (Der Kulturkampf – Bismarcks Präventivkrieg gegen das Zentrum und die katholische Kirche, 5–45) gibt *R. Morsey* einen Abriss des Kulturkampfs. In der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. kam es in vielen europäischen Staaten zu sogenannten Kulturkämpfen. Dabei ging es um einen Zusammenstoß des postabsolutistisch agierenden Staates mit der Kirche, von der er sich emanzipieren wollte, nachdem sie jahrhundertlang mit ihm verflochten gewesen war. Besonders folgenreich war dieser Weltanschauungsstreit in dem 1871 gegründeten Deutschen Reich. Den Terminus ‚Kulturkampf‘, den F. Lassalle bereits 1858 geprägt hatte, benutzte R. Virchow am 17. Januar 1873 im Preußischen Abgeordnetenhaus. Der Terminus wurde zum Schlagwort, das als Fremdwort auch in andere Sprachen einging. Vornehmlich drei Ursachen führten zum Ausbruch des Konflikts: 1. die Gründung des Zentrums, 2. die Auswirkungen des Unfehlbarkeitsdogmas, 3. Bismarcks Sorge vor einer sogenannten „katholischen Revanche-Koalition“. Die erste Phase des Kulturkampfs begann Ende 1871 mit einem Ausnahmegesetz durch Einfügung des § 130a in das Strafgesetzbuch. Dieser „Kanzelparagraph“ verbot den Geistlichen unter Androhung von Haftstrafen, staatliche Angelegenheiten in „einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ zu behandeln. Als nächstes verschaffte der Kultusminister Adalbert Falk mit dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 dem Staat die Aufsicht auch über den Religionsunterricht. Wenige Wochen später (am 4. Juli 1872) wurden durch ein Reichsgesetz (Jesuitengesetz) alle Mitglieder der Societas Jesu aus Deutschland ausgewiesen und ihre Niederlassungen aufgelöst. Eine Ausweitung des Konflikts erreichte Bismarck durch einen herben Affront gegenüber dem Vatikan. Für die neu errichtete Reichsvertretung beim Heiligen Stuhl nominierte er den mit der Kurie zerstrittenen Kardinal Prinz Gustav zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Da ihm der Vatikan (wie erwartet und erhofft) nicht das „nihil obstat“ erteilte, nutzte Bismarck diesen Vorwand, indem er die Reichsvertretung beim Heiligen Stuhl zunächst unbesetzt ließ, um sie dann ein Jahr später aufzuheben. In diesem Zusammenhang erklärte Bismarck am 14. Mai 1872 im Reichstag: „Nach Canossa gehen wir nicht – weder körperlich noch geistig“ (11). Aber, der deutsche Katholizismus ließ sich nicht niederringen; im Gegenteil! Er zeigte eine große innere Geschlossenheit. Diese Geschlossenheit wurde in drei Vorgängen sichtbar:

1. im steilen Aufschwung der katholischen Presse; 2. im stürmischen Ausbau des konfessionellen Vereins- und Verbandswesens; 3. in den großen Stimmengewinnen der Zentrumspartei. Ende der siebziger Jahre erkannte Bismarck, daß er das ursprüngliche Ziel des Kulturkampfes nicht erreichen und das Zentrum nicht zerschlagen konnte. In dieser Situation erfolgte ein Wechsel auf dem Päpstlichen Stuhl. Der neue Papst (Leo XIII.) signalisierte nach seiner Wahl im Februar 1878 seine Bereitschaft zur Verständigung. Diese ließ freilich zunächst noch auf sich warten. Dann gelang es Bismarck (im Herbst 1885), durch einen diplomatischen Schachzug, die Fronten aufzulockern. Er übertrug Leo XIII. die Vermittlung in einer deutsch-spanischen Streitfrage um die Karolineninseln. Damit erkannte er den Papst als Souverän an und akzeptierte auch dessen Schiedsspruch zugunsten Spaniens. Dafür verlieh ihm Leo XIII. (zum Entsetzen der deutschen Katholiken) die höchste päpstliche Auszeichnung: den Christusorden. Der Friedensschluß im Kulturkampf erfolgte durch das „Zweite Friedensgesetz“ vom 29. April 1887. Freilich blieben eine Reihe von antikirchlichen (bzw. antikatholischen) Verordnungen erhalten, so die Schulaufsicht und die Zivilehe. Bestehen blieben ferner das Jesuitengesetz (bis 1917) und der Kanzelparagraph; dieser wurde von den Nationalsozialisten (übrigens auch von der SED in der DDR) fleißig genutzt und erst 1953 unter Adenauer gestrichen. Soweit der erste (etwas ausführlicher referierte) Vortrag. Im zweiten (Zur Frage nach dem Proprium kirchlicher Einrichtungen: Eine kanonistische Perspektive, 47–100) behandelt *H. Pree* die Frage nach der katholischen Identität in kirchlichen Einrichtungen. Die Frage nach dem kirchlichen Proprium wird innerkirchlich, staatskirchenrechtlich und gesellschaftlich diskutiert. In den Materien, welche die Kirche zu ihrem verbindlichen Sendungsauftrag rechnet, erhebt sie aus ihrem Selbstverständnis heraus unverzichtbar einen qualifizierten und öffentlichen Beurteilungsanspruch. Die Frage nach dem Proprium kann sich auf die personale bzw. individuelle katholische Identität beziehen oder auf das katholische Proprium einer bestimmten Institution als solcher. Das geltende kanonische Recht verlangt für die Qualifizierung einer Einrichtung als katholisch keinen bestimmten Grad formeller Anerkennung, sondern sieht dafür mehrere (in ihrer Intensität abgestufte) mögliche rechtliche Bindungen vor. Zu den eindeutigen rechtlichen Qualifizierungen zählt die (durch die zuständige Autorität formell genehmigte) Bezeichnung als „katholisch“. Im dritten Beitrag des vorliegenden Buchs (Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche am Ende des 20. Jahrhunderts, 105–167) wagt *A. Frhr. v. Campenhausen* einen Blick in die Zukunft. Er sieht sechs offene Fragen bzw. Infragestellungen: 1. Die Verdrängung des verfassungsrechtlich gebotenen Religionsunterrichts durch das Land Brandenburg und seine Ersetzung durch einen staatlichen religiös-ethischen „Ertüchtigungsunterricht“ (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde = LER) ist das größte aktuelle Problem im Staatskirchenrecht. 2. Zwar ist der Religionsunterricht kein Vorrecht der großen Kirchen und auch nicht daran gebunden, daß eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt, aber der Religionsunterricht für Kinder muslimischen Glaubens konnte bisher nicht eingerichtet werden, weil der Islam (in Deutschland) sich bislang nicht in der erforderlichen Weise organisiert hat. 3. Die Verleihung des Körperschaftsstatus ist ein aktuelles Problem geworden durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997. Mit diesem Urteil hat das Gericht entschieden, daß eine Religionsgemeinschaft (z. B. die Zeugen Jehovas), die dem demokratisch verfaßten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerläßliche Loyalität entgegenbringt, keinen Anspruch hat auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 4. Ein Problem sind auch die sogenannten Sekten und Psychogruppen. Das Eindringen neuer fremder, auch aus fremden Kulturzusammenhängen kommender Religionsgemeinschaften hat in Europa generell für Beunruhigung gesorgt. Die Enquete-Kommission des Bundestags hat einen Endbericht über dieses Problem vorgelegt, der aber bei Staatskirchenrechtlern auf herbe Kritik gestoßen ist. 5. Das Verhältnis von staatlicher (sowie kommunaler) sozialer Tätigkeit einerseits und diakonischer und karitativer Dienste andererseits steht möglicherweise an der Schwelle großer Veränderungen. Das Aufkommen kommerzieller Anbieter, die äußerlich identische Dienste vermarkten, und deren Gleichstellung mit gemeinnützigen Trägern bedroht die Spezifika diakonischer und karitativer Tätigkeit. 6. Die schnell vorankommende europäische Einigung muß

keine Infragestellung des deutschen Staatskirchenrechts bedeuten. Art. F Abs. 1 EUV (= Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 1. Januar 1995) schützt ausdrücklich den Kern der Identität der nationalen Staaten. Hierzu ist (nicht nur) in Deutschland gerade das Verhältnis der Regelung von Staat und Kirche zu rechnen. Die im Herbst 1998 erfolgte Berücksichtigung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Anhang zum Amsterdamer Vertrag bedeutet eine zusätzliche Sicherung.

Ein Sachwortregister (177–183), ein Personenregister (184–185) und ein Verzeichnis der Diskussionsredner (186) schließen dieses hervorragende Buch ab. Die Essener Gespräche haben sich in (inzwischen) 35 Jahren zu einem (über die Grenzen Deutschlands hinaus) anerkannten Fachkongreß entwickelt. Freilich sind die meisten Männer (und Frauen) der ersten Stunde inzwischen tot oder (wissenschaftlich) kaum mehr aktiv. Hoffentlich gelingt es der nächsten Generation, die Essener Gespräche auf ihrem sehr hohen Niveau zu halten. Utinam!

R. SEBOTT S. J.

LEXIKON FÜR KIRCHEN- UND STAATSKIRCHENRECHT, herausgegeben von *Axel Frhr. v. Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberg* und *Reinhold Sebott SJ* unter Mitarbeit von *Heribert Hallermann*, Bd. 1: A–F. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2000. 736 S., ISBN 3-506-75140-9.

Die Anregung zu diesem neuen Lexikon ging vom Verlag Ferdinand Schöningh aus, wie man aus dem Vorwort erfährt. Dort erwecken die Herausgeber den Eindruck, daß man nun auch für den deutschsprachigen Raum ein Lexikon des Kirchen- und Staatskirchenrechts habe schaffen wollen, ähnlich wie es vergleichbare Lexika im romanischen Raum bereits gebe. Sie dürften damit vor allem auf das spanische *Diccionario de Derecho Canónico* und das italienische *Nuovo Dizionario di Diritto Canonico* anspielen. Tatsächlich geht das deutsche Lexikon über diese Werke allerdings in mehrfacher Hinsicht hinaus. Das ist schon am äußeren Umfang zu erkennen: Gegenüber den beiden genannten einbändigen Lexika ist das deutsche Lexikon auf drei Bände angelegt. Der quantitative Unterschied ist noch deutlicher, was die Zahl der Autoren angeht: Haben am spanischen und italienischen Lexikon 17 bzw. 30 Autoren mitgearbeitet, so kommt beim deutschen Lexikon bereits der erste Band auf 194 Autoren. (In der Liste am Anfang des Bandes fehlen die Namen von Jörg Müller-Volbehrr, der den Beitrag „Dotation, I. Ev.“ beisteuerte, und Georg Schöllgen, von dem die Artikel „Apostolische Konstitutionen“, „Didache“ und „Didaskalie“ stammen.) Inhaltlich gesehen liegt die wichtigste Besonderheit des deutschen Lexikons darin, daß es nicht nur das katholische Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht, sondern auch das evangelische Kirchenrecht berücksichtigt.

Der erste Band umfaßt 564 Beiträge, d. h. im Durchschnitt etwa drei Beiträge pro Autor. (Zu der auf dem Rückdeckel angegebenen Zahl von etwa 830 Stichworten gelangt man, wenn man auch jene Haupt- und Unterstichwörter hinzuzählt, die lediglich eine Verweisung auf andere Stichwörter liefern.) Die Auswahl der Autoren für die einzelnen Stichworte haben die Herausgeber offensichtlich mit großer Sorgfalt vorgenommen. So ist es bei vielen Stichwörtern gelungen, ausgewiesene Fachleute zu gewinnen, die zu den betreffenden Themen bereits ausgiebig geforscht haben oder mit ihnen aus ihrer direkten Erfahrung in der rechtlichen Praxis vertraut sind und die dem Leser nun auf dem zur Verfügung stehenden Raum eine Synthese ihres Wissens mitteilen konnten. Natürlich war das nicht überall möglich; manche Stichwörter sind wohl eher zufällig an ihre Autoren gelangt und beschränken sich mehr oder weniger auf eine einfache Aufzählung der einschlägigen Vorschriften des geltenden Rechts. Durchgehend werden jedenfalls zuverlässige Informationen gegeben, und so gut wie alle Beiträge enthalten Hinweise auf weiterführende Literatur.

Im Vorwort erklären die Herausgeber, das „bewußt nicht harmonisierte“ Nebeneinanderstellen katholischer und evangelischer Beiträge solle als „dem Rechtsvergleich dienend“ betrachtet werden. Schon ein rein äußerlicher Vergleich bringt dabei interessante Unterschiede ans Licht. Zunächst fällt auf, daß die Anzahl der „katholischen“ Beiträge etwa dreimal so hoch ist wie die der „evangelischen“. Das liegt wohl nicht an einer – bewußten oder unbewußten – Bevorzugung, sondern hat sich offenbar von der Materie